



- A) Festsetzungen
- 1 Art. der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 18, 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1-11 d. BauNVO)
- 1.11 GE eingegrenztes Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO) siehe weitere Festsetzungen, Buchstabe „d“
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- 2.1 GFZ 1,8 Geschosflächenzahl, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen geringere Werte ergeben
- 2.5 GRZ 0,6 Grundflächenzahl, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen geringere Werte ergeben
- 2.7 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 3 Bauweise, Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 O offene Bauweise
- 3.4 — Baugrenze
- 6 Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.2 Straßenbegrenzungslinien
- 6.3 P orientierte Parkflächen
- 6.3.1 Straßenbreite
- 7 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Elektrizität
- 8 Hochversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Oberirdische Starkstromleitung, FlW 20 kV, Bepflanzung im Bereich der Schutzzone max. 4,50m hoch
- 12 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- 12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
- 13 Maßnahmen zum Schutz der Landschaft (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe „c“ und Abs. 6 BauGB)
- Einrichtung des Baugrabens mit heimischen Gehölzen wie Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Haselnuß, etc. nach Liste. Für die Ortsanengrenzung dürfen keine rot- oder braunfarbigen Laubbäume, Kiefer, Buchen, Eichen, Weiden, Weiden, Birke, Kastanie, Buchstaben im Bereich der Parkplätze – wie Ahorn, Wäldersche, Weiden, Eberesche, Birke, Kastanie
- 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe „b“ und Abs. 6 BauGB). Gebäude sind einzubinden, event. Verluste sind auszugleichen
- 15 Sonstige Planzeichen
- 15.1 M2 Geh-Fahr- u. Leistungsfläche bestehende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Ferngestrichelt, BWS Nürnberg
- 15.2 Grenz des räumlichen Leistungsbereichs des Bauplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) einseitig, Grundordnungskonzept
- 8) Hinweis für Planunterlagen: Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstabblättern M1:5000 des Bayer. Landesmessungsamtes München.
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Vorschläge für neue Grundstücksteilung
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Schildecke: Innerhalb dieser Schildecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet, keine Anlagen vorgenommen sowie Stapel, Haufen u. sonstige Gegenstände gelagert werden, wenn sie eine größere Höhe als 2,0m über Fahrbahn erreichen
- Weitere Festsetzungen
- III Bei 1-3-geschödigter Bauweise: Flach- oder Satteldach max. 25° Neigung ohne Krümmung (gilt für Haupt- und Nebengebäude)
- a) Gebäude die das mähen, oder überwiegenen Wäldern dienen sind grundsätzlich nicht zulässig
- c) Einriedungen bis max. 2,0m Höhe sind zulässig (ausgenommen Mauer, geschlossene Bretterwände u.ä.)
- d) In dem eingegrenzten Gewerbegebiet und nur Betriebe und Anlagen zulässig die gewerblichen, d.h. in ihrem Erwerbsbereich die Immissionsrichtwerte gem. Immissionsrichtwerte (Differ 33) und 33.2 der VDI-Richtlinie 2588 Blatt 1 nicht überschreiten werden. Bei der Bezeichnung ist zu verdeutlichen, daß die Immissionsrichtwerte als Summenwerte sämtlicher in diesem Baugrund möglich anliegender Anlagen zu verstehen sind. Der Schutz durch event. vorhandene Facheisen (z.B. TV oder UG) ist mit jedem Bauantrag anzulegen

Teksturplan Nr. 1 zum BEBAUUNGSPLAN NR. 49 A M. 1:1000

Gewerbegebiet Oberfrieden

der Gemeinde Burgthann

(bestehend aus dem Planblatt u. dem textlichen Teil der Satzung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderatsbeschuß vom 1. September 1987

Burgthann, den 19. März 1988

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 19. März 1988 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgesehen

Burgthann, den 19. März 1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.3.88 bis 18.4.88 öffentlich ausgestellt

Burgthann, den 23.6.88

Die Gemeinde Burgthann hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 9.5.88 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Burgthann, den 23.6.88

Der von der Gemeinde Burgthann gemäß § 11 Abs. 1, 2 BauGB angezeigte Behörungsverfahren im Landkreis Nürnberg im Lauf u. d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 3 BauGB übergriff. Es ergaben sich keine Abhaltspunkte, wenn bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf u. d. Pegnitz, 26.3.1988 gez. Förster ORR Landratsamt Nürnberg Land

Der dem Landratsamt Nürnberger Land angezeigte und nicht beanstandete Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 11. Okt. 1988 im Rathaus Burgthann gem. § 12, 5, 2 BauGB öffentlich aus

Das Anzeigeverfahren und die Auslegung ist am 11. Okt. 1988 öffentlich bekannt

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig

Burgthann, den 11. Okt. 1988

Planfertigung am 12.01.1987

Gemeinde Burgthann Baumt 9901 Bergstraße 40

Erarbeitet: gezeichnet: Fr. Schönbach 1 Bürgermeister

Raum für Änderungen geändert aufgrund GR-Beschluß vom 14. September 1987 geändert aufgrund BA-Beschluß vom 22. Februar 1988